

KUNDENINFORMATION ZUM THEMA:

JÄHRLICHE WARTUNG DER HEIZUNGSANLAGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEÄNDERTEN KEHR- UND ÜBERPRÜFUNGSINTERVALLEN DER BEZIRKSSCHORNSTEINFEGERMEISTER (BSFM)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aus aktuellem Anlass erlauben wir uns, Ihnen zum o.g. Thema einige wichtige Informationen zur aktuellen rechtlichen Lage zu geben, da dieser Sachverhalt häufig bei uns angefragt wird.

1. Die Aufgabe der BSFM liegt in der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und Pflichten, also in der Durchsetzung und Einhaltung der Bestimmungen aus:

- BImSchV (Bundesimmissionschutzverordnung) Umweltbelastung/Umweltschutz/Grenzwerteinhaltung
- EnEV (Energiesparverordnung) Energieeinsparung
- Sächs.BO (Sächsische Bauordnung) + Sächs.FeuVO (Sächsische Feuerungsverordnung) + DIN/DVGW für Überprüfung von Feuerungsanlagen, bestehend aus: Feuerstätte, Verbrennungslufteinrichtung und Abgasführung sowie des Aufstellraumes und der Brennstofflagerung, Einhaltung baurechtlicher Zulassungen und technischer Regeln etc.

In der nunmehr aktuellen Fassung der Sächsischen Kehr- und Überprüfungsordnung (Sächs.KÜVO) sind die Festlegungen zur Kehr- und Überprüfungspflicht geregelt/festgelegt.

Durch die Veränderung der Zeiträume zur vorgenannten Überprüfungspflicht (2-jährig/3-jährig) wird häufig die Frage nach der Notwendigkeit für eine jährliche Wartung der Heizungsanlage gestellt, worauf wir Ihnen nachfolgend für die Wichtigkeit dieser Maßnahme die Begründungen mitteilen möchten.

2. Die Pflicht zur Heizungsanlagenwartung, also unsere Aufgaben sind gesetzlich/rechtlich begründet und dienen zur Erfüllung folgender Gesetzlichkeiten und Sachverhalten:

- EnEV (Energiesparverordnung) §11 Abs.3 Pflicht zur regelmäßigen/jährlichen Wartung von Anlagen und Komponenten der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung mit wesentlichem Einfluss auf den Wirkungsgrad bzw. dessen Instandhaltung – Ziel: Energiekostensparnis, Langlebigkeit, Anlagenwirkungsgrad/ Aufrechterhaltung der energetischen Qualität
- BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) § 536 – Pflichten des Eigentümers zur Instandhaltung und § 823 – Schadenersatzpflicht (Bedingungen zu Sachversicherungen – ohne Nachweis der Wartung/Instandhaltung keine Schadensregulierung) Ziel: Ihre Absicherung in Schadensfällen
- Energiewirtschaftsgesetz §49 Anforderungen an Energieanlagen/Wartungspflicht etc. - Ihre Verantwortlichkeit für Betriebs- und Anlagensicherheit incl. Energieträgern (Heizöl/Erdgas etc.)

Hinweis:

Die BSFM sind gemäß o.g. KÜVO §2 Abs. 3 ermächtigt, die Zahl der Kehrungen und Überprüfungen zu erhöhen, wenn es die Feuerstättensicherheit erfordert, z.B. bei ungewarteten Heizungsanlagen.

Unsere Formen und Strategien einer ordnungsgemäßen Wartung/Instandhaltung beinhalten:

Jährliche Wartung mit Inspektion der Anlagenkomponenten für:

- Bewahrung des Soll-Zustandes, vorbeugende Maßnahmen für maximale Zuverlässigkeit/Betriebssicherheit und Wirkungsgrad als Voraussetzung für Energiekosteneinsparung.
- Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes durch Inspektion und je nach Erfordernis mit Instandsetzung.
- Stördienstbereitschaft für zeitnahe Wiederherstellung der Funktionalität.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Wir danken für Ihr bisheriges Vertrauen in unsere Firma und werden auch zukünftig alles daran setzen, um dieses nicht zu enttäuschen. Mit unserer gesamten Leistungspalette, ob Heizungsanlagen, regenerative Energien (Solaranlagen für Warmwasserbereitung/Heizungsunterstützung, Solarstrom-Photovoltaik, Festbrennstoffanlagen etc.), Lüftungs- und Sanitärinstallation (incl. Badplanung/Badgestaltung) sowie umfassender Energieberatung (auch Energieausweise für Ihr Wohngebäude zertifiziert/zugelesen) und unseren Erfahrungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen – Ihr Team der Firma Klante & Hölzel Steinpleis